

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. November 2015) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 207. (neu)

(2. Teil/3. Abschn.) 15. Lohnabzugsverfahren

§ 207a. (neu)

a) Lohnabzugspflicht

¹ Die Arbeitgebenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betrieb im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug von 9 Prozent des Bruttolohns im Sinne von § 91 vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen.

² Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn ablehnen oder dessen Höhe frei bestimmen.

³ Vom Lohnabzugsverfahren ausgenommen sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Lohneinkünfte, die der Quellensteuer oder dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a unterliegen.

§ 207b. (neu)

b) Verfahren

¹ Die oder der Arbeitgebende nimmt den Steuerabzug bei Zahlung des geschuldeten Lohns vor und überweist die abgezogenen Beträge unverzüglich an die Steuerverwaltung.

² Die oder der Arbeitgebende hat der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzuzeigen.

³ Die überwiesenen Steuerbeträge werden der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer als Akontozahlungen an die Einkommenssteuer der laufenden Steuerperiode angerechnet und ab Zahlungseingang verzinst.

⁴ Nach Ablauf der Steuerperiode gibt die Steuerverwaltung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die ihr überwiesenen Steuerbeträge in Form einer Feststellungsverfügung bekannt.

⁵ Der Regierungsrat kann für die Arbeitgebenden eine Bezugsprovision vorsehen.

§ 207c. (neu)

c) Haftung und Sanktionen

¹ Für die abgezogenen Steuerbeträge haftet die oder der Arbeitgebende.

² Bei missbräuchlicher Benutzung des Lohnabzugsverfahrens haftet auch die oder der Arbeitgebende. Ausserdem kann die Steuerverwaltung bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der oder des Arbeitgebenden die Anwendung des Lohnabzugsverfahrens untersagen.

³ Die Verletzung der Lohnabzugspflicht und die Veruntreuung abzogener Steuerbeträge sind nach § 208 bzw. § 224 strafbar.

§ 207d. (neu)

d) Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des Lohnabzugsverfahrens erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann namentlich Bestimmungen zu den Modalitäten eines Verzichts auf Teilnahme am Lohnabzugsverfahren, zur Verrechnung des Lohnabzugs mit anderen Forderungen, zur Festlegung von Abzugsminima, zur Gewährung und Höhe einer Bezugsprovision an die Arbeitgebenden und zur Anwendung des Verfahrens auf die Gemeindesteuern erlassen.

¹⁾ [SG 640.100](#)

§ 234 Abs. 28 (neu)

²⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJ werden mit dessen Inkrafttreten wirksam.

Titel nach § 242b. (neu)

(5. Teil/III.) 11. Lohnabzugsverfahren

§ 242c. (neu)

Lohnabzugsverfahren

¹ Im ersten Steuerjahr seit Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses vom TT:MM:JJJ beträgt der Steuerabzug nach § 207a 4.5 Prozent, im zweiten Jahr 6 Prozent und im dritten Jahr 7.5 Prozent des Bruttolohns.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]